



## Masterprüfung der Graduate School Mitteleuropa und angelsächsische Welt – 1300-2000 – Central Europe and the English-Speaking World

Über die im Masterstudiengang der Graduate School Mitteleuropa und angelsächsische Welt – 1300-2000 – Central Europe and the English-Speaking World zu absolvierenden Module und die zu erwerbenden Leistungspunkte informiert die Prüfungs- und Promotionsordnung bzw. das Modulhandbuch, die im Internet einzusehen sind bzw. an der Infothek der Zentralen Studienberatung (Gebäude ZUV), erhältlich sind.

Die Masterprüfung wird mit Ausnahme der Masterarbeit in Form studienbegleitender Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des Masterstudiums durchgeführt. Studienbegleitende Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, durch mündlichen Vortrag bzw. durch das Anfertigen von Studienarbeiten abgelegt.

Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfung in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.

Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent auch der Prüfer. Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer. Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.

Die **Anmeldungen zu den Teilprüfungen** erfolgen direkt über den Lehrstuhl. Die erworbenen Leistungsnachweise sind in der Prüfungskanzlei regelmäßig vorzulegen, um das Leistungskonto aktualisieren zu lassen. Die Leistungsnachweise werden dann durch die Prüfungskanzlei in das Prüfungsverwaltungssystem FlexNow! (<https://flexnow.uni-bayreuth.de>) eingepflegt, so dass Ihre Leistungen dort vollständig erfasst sind. Die Startseite von FlexNow! und der Punkt "Hilfe" erläutern den technischen Ablauf und wie Sie die erforderlichen Zugangsdaten erhalten. **Bitte machen Sie sich baldmöglichst mit dem Programm vertraut.**

Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse und die Wiederholungsregelungen zu informieren. Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn mindestens die erforderlichen 120 Leistungspunkte erworben sind, alle geforderten studienbegleitenden Teilprüfungen absolviert und bestanden (mindestens „ausreichend“) sind, alle gegebenenfalls noch nachzureichenden Sprachnachweise vorliegen (Zulassungsvoraussetzungen zum Studium) und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Die Masterprüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters (im Teilzeitstudium: bis zum Ende des zwölften Semesters) vollständig abzulegen – ansonsten gilt sie als erstmals nicht bestanden (bei nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden).

Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig. Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig. Für Prüfungen, die ab dem 1. März 2011 erstmals abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten neue Regelungen, die unter <http://www.uni-bayreuth.de/pruefungsangeleg/index.html> einsehbar sind.

Sollten Sie verhindert sein, an einer Prüfung teilzunehmen, rufen Sie bitte über FlexNow! (<https://flexnow.uni-bayreuth.de>) die entsprechenden Informationen ab (Startseite unten: Für alle Studenten).

Die **Abschlussdokumente** werden nur auf Antrag bzw. nach Rücksprache mit der Prüfungskanzlei ausgestellt. Bevor Sie die Abschlussdokumente beantragen, überprüfen Sie bitte im Prüfungsverwaltungssystem FlexNow! (unter „Studentendaten“), ob die von Ihnen erbrachten Leistungen komplett erfasst wurden.

Bei Rückfragen, etc., können Sie sich auch an die Prüfungskanzlei für die Masterstudiengänge (Zi. 1. 11, Gebäude Zentrale Universitätsverwaltung - ZUV) wenden.

### Öffnungszeiten der Prüfungskanzlei

Mo., Di., Do., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr,  
Mi. 09.00 – 15.30 Uhr

Bayreuth, den 8. September 2011

Prof. Dr. S. Lachenicht

**Aushang:**  
PrK / GW II  
Fachschaft KuWi  
Internet / FlexNow!